

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend die wichtigsten Forderungen im Rahmen der Novellierung, die auf ein verbessertes regulatorisches Umfeld für Wärmepumpen zielen:

- **Preisdelta zwischen Strom- und Gaspreisen anpassen:** Die hohen Strompreise im Vergleich zu den aktuellen Gaspreisen senden verzerrende und irreführende Marktsignale. So ist die Abschaffung der Gasspeicherumlage bei gleichzeitiger Nicht-Absenkung der Stromsteuer für alle Verbraucher alles andere als ein Argument für die Wärmepumpe. Eigenheimbesitzern fällt es schwer, die langfristige Betriebswirtschaftlichkeit der Wärmepumpe anzuerkennen, wenn die aktuellen Energiepreise eher für eine Gasheizung sprechen – auch wenn diese durch höhere CO<sub>2</sub>-Preise und Netzentgelte perspektivisch deutlich steigen werden.
- **Technische Anschlussbedingungen verteuern Montage:** Aktuell verlangt jeder Netzbetreiber andere technische Anschlussbedingungen, die sich teilweise auch noch mehrmals im Jahr ändern. Die Anforderungen sind zum Teil absurd und komplex, siehe bspw. das 23-seitige Dokument der Westnetz hierfür (siehe anbei, sowie zur Veranschaulichung auch die 40-seitigen TAB von RheinNetz). Ähnlich wie bei E-Ladesäulen bestehend lokal unterschiedliche Anschlussbedingungen, die den Einbau von Wärmepumpen deutlich teurer als in anderen europäischen Ländern machen. Hier sollte der Gesetzgeber durch bundesweite Standardisierung und Vereinfachung ungenutzte Potentiale zur Kostenreduktion von Wärmepumpen heben.
- **Komplizierte Anmeldeverfahren beim Netzbetreiber treiben Kosten:** Laut §14a EnWG müssen steuerbare Verbrauchseinrichtungen, zu denen auch Wärmepumpen gehören, bei den Netzbetreibern angemeldet werden. Auch hierbei hat jeder Netzbetreiber unterschiedliche Anforderungen an diese Anmeldung definiert, die den Prozess weiter verkompliziert und dadurch verteuert (siehe dazu anbei den Anmeldeantrag der RheinNetz). So müssen viele unnötige bürokratische Nachweise erbracht werden, bspw. der Nachweis einer Meldebescheinigung. Durch eine Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren ließe sich das regulatorische Umfeld für Wärmepumpen verbessern. Für einen Netzanschluss machen die Netzbetreiber auch Vorgaben für bestimmte Hardware, bspw. zum Zählerstand. Dies führt teilweise zu weiteren Verzögerungen des Anschlusses. Sinnvoll wäre es, wenn Eigenheimbesitzer frühzeitig ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber anmelden könnten und dieser dann einen verpflichtenden Termin zur Inbetriebnahme innerhalb einer Frist mitteilen muss. So ließe sich die bestehende Verzögerungstaktik der Netzbetreiber eindämmen.

- **Die Beschleunigung des Smart Meter-Rollouts vorantreiben:** In der Wärmebranche existiert der begründete Eindruck, dass die Netzbetreiber den Rollout von Smart Metern künstlich verlangsamen, um den Stromabsatz und die Erlöse aus den Netzentgelten konstant zu halten. Man spricht sich daher für einen beschleunigten flächendeckenden Rollout der Technologie aus. Das würde im Ergebnis zu sinkenden Strompreisen führen – eine wichtige Maßnahme zur Steigerung der Attraktivität von Wärmepumpen (siehe oben). Nur mit einem Smart Meter können Verbraucher einen dynamischen Stromtarif wählen und somit von günstigeren Strompreisen profitieren. Denn Wärmepumpen können durch eine sogenannte aktive Lastverschiebung (Demand Side Management) zur Stabilisierung und Effizienzsteigerung des Stromnetzes beitragen und somit von niedrigeren Systemkosten profitieren.

Im Rahmen der Novelle des Gesetzes selbst möchte man nochmal auf folgende wichtige Punkte hinweisen:

- **Die BEG-Förderung ist eine dringend benötigte Maßnahme zur Förderung der Wärmepumpe:** Neue Technologien, besonders im Energiebereich, sind in ihrer Anfangsphase immer auf finanzielle Unterstützung angewiesen – so auch die Wärmepumpe. Für einen begrenzten Zeitraum bis in die nächste Legislaturperiode hinein benötigt die Wärmepumpe weiterhin Förderung. Der Markthochlauf der letzten Jahre hat bereits neue Innovationen hervorgebracht und zu Skaleneffekten, bspw. bei Produktion und Einbau von Wärmepumpen geführt. Nur bei einer Verstärkung der Förderung sind die Einbauraten entsprechend hoch, um weiter von Kostendegressionen zu profitieren und somit die Förderung in der Breite bereits in wenigen Jahren überflüssig zu machen. Zusätzlich führt die erneut aufflammende Unsicherheit am Markt zu Kaufzurückhaltung, wodurch insb. Montagebetriebe unterausgelastet sind. In diesem schwierigen Marktumfeld verstärkt sich die Offenheit und Hinwendung zu lukrativen Angeboten chinesischer Hersteller. So droht ein rasant zunehmender Marktanteilsverlust deutscher Anbieter.
- **Die Kopplung von GEG/GMG mit der kommunalen Wärmeplanung sollte fortbestehen:** Die bestehende Kopplung gibt Eigenheimbesitzern konkret Auskunft darüber, ob ein Gebäude perspektivisch an ein Wärme- oder Wasserstoffnetz angeschlossen wird oder ob eine dezentrale Versorgung (Wärmepumpen, Biomasse etc.) vorgesehen ist – das schafft Planungssicherheit für Eigentümer und ermöglicht eine nachhaltige Stadtentwicklung. Ohne die Kopplung halten sich Eigentümer mit Investitionen zurück oder investieren heute in Heiztechnik, ohne zu wissen, ob in wenigen Jahren ein Wärmenetz vor der Tür liegt – das ist politisch schwer vermittelbar, erzeugt Misstrauen und lähmt den Markt ohne Not.

In unserem Gespräch ging es auch um den Einsatz von Bio-Propan, das ebenfalls angeboten wird. Aktuell besteht für Bio-Propan ein Preisaufschlag von 33% - damit ist es 4-5ct/KWh teurer als konventionelles Flüssiggas. Aktuell hat Propan einen Anteil von 2% am Wärmemarkt. Perspektivisch kann dies vollständig durch Bio-Propan ersetzt werden – allerdings handelt es sich bei Bio-Propan nicht um ein vollständig klimaneutrales Produkt. In der Spitze ist eine CO<sub>2</sub>-Reduktion um bis zu 90% möglich. Zusätzlich hängt die Bio-Propan-Produktion an der Herstellung von HVO100. Damit sind also steigende Produktionskapazitäten bei steigender HVO100 Herstellung möglich; allerdings ist das dortige Angebot begrenzt. Biokraftstoffe aus Altspeiseölen und tierischen Fetten, zu denen HVO gehört, sind in der THG-Quote aktuell auf 1,9% der im Verkehr eingesetzten Energie begrenzt (aktueller TGH-Gesetzentwurf sieht auch lediglich 2,8% in 2039 vor).

Gerne bedanke ich mich an dieser Stelle noch einmal für den Austausch. Wir stehen auch im weiteren Gesetzgebungsprozess zur Verfügung, sollten Sie weitere Fragen haben.